

- c) ihre im Auslande befindliche Familie nachkommen lassen, oder
 d) sich in der Gemeinde ansässig machen wollen.

§. 13.

Gesuche von Ausländern um Aufnahme in eine Gemeinde sind zunächst bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Diese hat dieselben nach Maassgabe der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu prüfen, die Beibringung der erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse, insbesondere der den Vermögens-Nachweis betreffenden Beweismittel zu veranlassen, auch nach Befinden über die Persönlichkeit des Ansuchenden noch besondere Erkundigung einzuziehen, und die Sache hierauf, wenn sie auf diese Weise hinlänglich vorbereitet ist, an die Vertreter der Gemeinde oder die Gemeinde-Versammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Von dem letztern Orts gefaßten Beschlusse wird die Ortsobrigkeit in Kenntniß gesetzt, um den Ansuchenden dem gemäß zu bescheiden, und im Falle die Aufnahme bewilligt worden ist, das in Betreff derselben weiter Erforderliche zu verfügen.

Denjenigen, welche sich auf ein zünftiges Gewerbe niederlassen wollen, kann eine vorläufige Zusicherung der Aufnahme, auch, ehe sie die Meisterprüfung bestanden haben, unter der Bedingung ertheilt werden, daß sie vor der wirklichen Aufnahme den wegen Erlangung des zünftigen Meisterrechts bestehenden Erfordernissen Genüge leisten.

§. 14.

Den Angehörigen eines zum deutschen Bunde gehörigen Staats ist die Erlaubniß zur Niederlassung in allen Fällen nicht eher zu bewilligen, als, bis sie sich darüber ausgewiesen haben, daß ihnen keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen ihr bisheriges Vaterland im Wege steht.

§. 15.

Das Verfahren der Ortsobrigkeiten und Gemeinden bei Ausführung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen steht unter der Aufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörden. Sollten daher insbesondere den Ortsobrigkeiten gegen die in einzelnen Fällen von der Gemeinde oder deren Vertretern gefaßten Beschlüsse erhebliche Bedenken beigehen, so bleibt es ihnen unbenommen, letztere der höhern Behörde anzuzeigen, und auf Abänderung der erstern anzutragen.

§. 16.

Sämmtliche in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf